



Stab
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Rheinstrasse 31, Postfach
4410 Liestal

Liestal, 23. Februar 2017

Motion 2016-017 „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung Bildungsrat“; Vernehmlassung zum Entwurf Änderung Bildungsgesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2016 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur titelvermerkten Änderung des Bildungsgesetzes ein. Wir danken Ihnen für die Einladung, welcher wir gerne Folge leisten.

Die drei Landeskirchen verständigen sich jeweils darauf, wer den ihnen nach geltendem Recht zustehenden Sitz im Bildungsrat einnimmt und mit dieser Einsitznahme die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Bildungsrates stehenden kirchenpolitischen Anliegen vertritt. Folgerichtig unterbreiten wir Ihnen hiermit auch eine gemeinsame Vernehmlassung, welche die Haltung der drei Landeskirchen zum Vorhaben der Abschaffung des Bildungsrates zum Ausdruck bringt.

Gestützt auf das Studium der Landratsvorlage gelangen die drei Landeskirchen zur einhelligen Überzeugung, dass die Änderung des Bildungsgesetzes mit dem Ziel der Abschaffung des Bildungsrates abzulehnen ist.

Nachstehend beantworten bzw. verneinen wir nach Anbringen unserer Vorbemerkungen die von Ihnen aufgestellten Fragen. Dies im Bestreben, Ihnen damit die Auswertung der Vernehmlassungen zu vereinfachen.

Vorbemerkungen:

Zum wiederholten Mal wird mit einer Vorlage zur Änderung des Bildungsgesetzes das Ziel einer Abschaffung des Bildungsrates verfolgt. Zuletzt am 25. Juni 2016 hat der Souverän sich zugunsten der Kompetenzen des Bildungsrates (und gegen die Einführung der Kompetenz zur Genehmigung der Beschlüsse des Bildungsrates betreffend den Lehrplan 21 durch den Landrat) ausgesprochen. Dies, nachdem die Abschaffung des Bildungsrates durch den Souverän bereits in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 mit einem deutlichen Nein-Stimmen-Anteil verworfen wurde.

In Ziffer 2.2 auf S. 3f der Landratsvorlage werden Entstehung, Kompetenzen, Wirkungsweise und Entwicklung des heutigen Bildungsrates als kantonale Schulbehörde einlässlich beschrieben. Es zeigt sich, dass der Bildungsrat beim Volk trotz wiederholter Anfechtungen einen soliden Rückhalt genießt. Dies belegt auch die Publikation „Der dritte Rat am Wagen“, Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft und seine Geschichte (Martin Leuenberger in: Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Band 90).

Auch der interkantonale Vergleich zeigt, dass eine Mehrheit der Kantone Gremien wie den Bildungsrat kennen, und dass 10 von 17 dieser Gremien eigene Entscheidungsbefugnisse insbesondere zu Lehrplänen und Stundentafeln besitzen.

Wenn nun mit der vorliegenden Vorlage derart zeitnah zur letzten Volksabstimmung dem Stimmvolk wiederum die Abschaffung des Bildungsrates zum Entscheid unterbreitet wird, so stellt sich zunächst die Frage, ob solches Tun mit gebührendem Respekt vor gefällten Volksentscheiden vereinbar ist. Der demokratische Anstand legt nahe, diese Entscheidung dem Volk nicht bereits wieder zum Entscheid zu unterbreiten. Dies zumal eine eigentliche Malaise nicht erkennbar ist und in der der Landratsvorlage zugrunde liegenden Motion keine neuen, bisher nicht bekannten Gesichtspunkte geltend gemacht werden, welche einen neuerlichen Volksentscheid verlagern würden.

Das Ziel dieser Landratsvorlage soll darin bestehen, neben einer Neuordnung der Exekutivaufgaben die Prozesse der Mitwirkung zu vereinfachen und den für die weitere Entwicklung des Bildungswesens wichtigen Dialog unterschiedlicher Anspruchsgruppen zur Erreichung guter und akzeptierter Lösungen als Grundlage für eine kohärente und konsistente Umsetzung des Bildungsauftrages kontinuierlich zu pflegen. Damit stellt sich die Frage: Welches Ziel hat denn der Bildungsrat bisher verfolgt?

Mit ihrem Titel „Verfassungskonforme Entscheidungen – Abschaffung des Bildungsrates“ suggeriert die Motion, die aktuelle Rechtslage sei nicht verfassungskonform. Diese Aussage ist unzutreffend, werden doch die dem Bildungsrat zustehenden Kompetenzen im Bildungsgesetz korrekt geregelt und werden keine rechtsstaatlich unzulässigen Beschlussbefugnisse oder sonstige rechtlich unzulässige Verhältnisse geschaffen.

Vielmehr sprechen aus Optik der im Bildungsrat mit beratender Stimme vertretenen Landeskirchen unter anderen die folgenden Argumente für die Aufrechterhaltung des Bildungsrates:

1. Solide Abstützung bildungspolitischer Entscheide

Mit seinen Vertreterinnen und Vertretern aus Bildung, Wirtschaft und Politik sowie mit beratender Stimme der Landeskirchen erfüllt der Bildungsrat die ihm zugewiesenen bildungspolitischen Aufgaben als unabhängiges und breit abgestütztes Organ. Mit der Verankerung seiner Mitglieder in den relevanten Anspruchsgruppen ist der Bildungsrat Garant für bildungspolitisch ausgewogene Entscheide. Der stattdessen geplante Beirat Bildung wäre schon aufgrund seiner personellen Zusammensetzung (mit fünf Lehrpersonen wären die Bildungsanbieter gegenüber den Vertretungen der

Bildungsabnehmer übervertreten) in weit geringerem Mass dazu geeignet, die Abstützung bildungspolitischer Entscheide mit ähnlicher Breite vorzunehmen und diese Entscheide zu legitimieren.

2. Politische Distanz und fachliche Nähe

Als demokratisches, vom Landrat gewähltes Gremium, das sich ausserhalb des politischen Tagesgeschäfts bewegt, kann sich der Bildungsrat mit dem wichtigsten „Rohstoff“, den wir in der Schweiz besitzen, mit der nötigen politischen Distanz und fachlichen Nähe als souveränes Gremium befassen. Durch die ihm zustehenden Kompetenzen ist der Bildungsrat wirkmächtig und nicht ein blosses, ausschliesslich konsultativ anzuhörendes Beratungsorgan zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bzw. (im Falle des Erlasses von Lehrplänen und Studentafeln der Volksschule und Sekundarstufe II) zuhanden des Regierungsrates.

3. Bewährte Strukturen des Bildungswesens

Wenn gemäss der vorgesehenen Änderung der Bildungsgesetzgebung anstelle des Bildungsrates der Regierungsrat neu in alleiniger Kompetenz über Lehrpläne, Studentafeln und Lehrmittel entscheiden sollte, entfielen ein wichtiges unabhängiges und fachlich versiertes Gremium. Der vorgesehene, vom Regierungsrat gewählte „Beirat Bildung“ vermöchte aufgrund seiner ausschliesslich beratenden Funktion keine relevanten Impulse zu setzen bzw. seinem Rat käme mangels Verbindlichkeit keine wirkmächtige Bedeutung zu. Vielmehr würde in Abkehr der gewachsenen Strukturen dem Regierungsrat (Lehrpläne, Studentafeln und Ausnahmen dazu) bzw. der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Lehrmittel, elektronische Medien und Aufgabensammlungen) die alleinige Kompetenz zukommen, die für die Entwicklung des Bildungswesens relevanten Parameter festzulegen bzw. Stellschrauben zu betätigen.

4. Keine Verpolitisierung der Bildung

Mit dem in der Landratsvorlage vorgesehenen neuen und überaus wichtigen Kompetenzfeld würden der Regierung zusätzliche und ungewohnte Aufgaben zufallen, für die sie bisher nicht zuständig war. Entscheidungen im Bildungswesen, die bisher ein fachlich versiertes und nicht weisungsabhängiges Gremium gefällt hat, würden ebenfalls und entgegen den in unserem Bildungswesen geltenden und bewährten Strukturen beim Regierungsrat als politischer Exekutive bzw. bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion konzentriert.

Dadurch würde das Bildungswesen zunehmend Gefahr laufen, als eines unter anderen Themen marginalisiert und tagespolitischen Prioritäten ausgesetzt zu werden. Hinzu kommt, dass aufgrund eines alle vier Jahre möglichen Wechsels in der politischen Führung der zuständigen Direktion die Ausrichtung des Bildungswesens in vergleichsweise viel zu kurzen Zeitabständen in neue Bahnen gelenkt werden könnte. Das Bildungswesen mit seinen systembedingt langen Anfahrts- und Bremswegen und seinen kommunizierenden Bildungsgefässen eignet sich in keiner Weise für kurzfristige Richtungswechsel bzw. „Stop-and-go“-Entscheidungen. Ein mit wichtigen Entscheidungskompetenzen ausgestattetes Gremium wie der heutige Bildungsrat ist

demgegenüber Garant für ein stabiles, nachhaltig konsistentes Bildungssystem, welches nicht zu intensiv der Tagespolitik exponiert ist.

Wir sind zusammenfassend beurteilt davon überzeugt, dass mit der Aufrechterhaltung des Bildungsrates und seiner Kompetenzen ein System bestehen bleibt, welches zum Wohle einer in die Zukunft gerichteten Entwicklung des Basler Bildungswesens eine zweckmässige Aufteilung der Beschlusskompetenzen beinhaltet. Insbesondere wird dadurch der Gefahr einer „Verpolitisierung“ unserer Schule entgegen gewirkt.

Zu den im Rahmen der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen im Einzelnen:

1. Sollen die bisherigen Erlasskompetenzen des Bildungsrates an den Regierungsrat und an die BKSD gemäss Entwurf Änderung Bildungsgesetz übertragen werden?
Nein.
2. Stimmen Sie der Neuschaffung eines Beirates Bildung zu?
Nein.
3. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Zusammensetzung des Beirates Bildung zu?
Nein; auch dann nicht, wenn die Gesetzesänderung im Grundsatz beschlossen wird (Begründung vgl. oben 1.).
4. Stimmen Sie den Aufgaben des Beirates Bildung zu?
Nein.
5. Haben Sie weitere Anliegen im Hinblick auf die definitive Fassung der Landratsvorlage bzw. Änderung des Bildungsgesetzes?
Nein.
6. Stimmen Sie dem Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes in der vorliegenden Fassung zu?
Nein.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Kirchenratspräsidenten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, Pfr. Martin Stingelin, Tel. 061 926 81 81.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Kirchenrat

Der Präsident

Die Kirchensekretärin

Pfr. Martin Stingelin

Elisabeth Wenk-Mattmüller

Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Landeskirchenrat

Der Präsident

Der Verwalter

Dr. Ivo Corvini-Mohn

Martin Kohler

Christkatholische Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Landeskirchenrat

Die Präsidentin

lic. iur. Kathrin Gürtler